

Leim- Fournier- und Holztröckneofen

Autor(en): **Hartmann, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 37

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beamte, sondern allein durch die Industriellen selbst und durch die Konkurrenz bestimmen. Die Bureaucratie würde unter Umständen auch zeitgemäße Preiserhöhungen niederdrücken. Auch in Bezug auf die Finanzierung, die Bußen und Strafen äußert Redner macherlei Bedenken.

Hr. Arbeiterskretär Greulich erachtet die vom Referenten beantragte Aenderung des Postulat 4 für selbstverständlich; denn ohne die Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter sei eine Berufsgenossenschaft nicht lebensfähig. An der Vorlage hat er auszusetzen, daß sie auch die Warenvermittlung in die genossenschaftliche Organisation einbeziehen und mit öffentlichen Rechten ausstatten will. Die von den Vordrängern erhobenen Vorwürfe leiden an Uebertreibung. Wir haben nun die Segnungen der absoluten Gewerbefreiheit zur Genüge genossen; die ehrliche Arbeit kommt immer mehr ins Gedränge, während die Schlaue die besten Geschäfte macht. Mit einer Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb allein ist wenig geholfen. Die Produzenten müssen organisiert, die Demokratie auch auf das gewerbliche Gebiet übertragen werden. Wenn eine Organisation der Arbeit geschaffen werden soll, ist es hohe Zeit, die geeigneten Uebergänge zu suchen, um die gewerbliche Entwicklung in der Weise zu regeln, daß nicht viele Existenzen untergehen müssen. Der ostschweizerische Stickerverband ist zurückgegangen, weil seine Mitglieder austraten. In der vorgekehrten Berufsgenossenschaft können sie nicht austreten. Freilich sollte die Auflösung der Berufsgenossenschaften mehr erschwert werden, als dies Postulat 9 vorsieht. Die Arbeiterschaft wird mit dem Schweiz. Gewerbeverein in dieser Frage gerne Hand in Hand gehen. Sie ist auch mit der Abschaffung der Streiks einverstanden, welchen die Berufsgenossenschaften durch gegenseitige Verständigung ein Ende bereiten werden. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Gewerbliche Wanderlehrvorträge.

I. Regulativ.

Beschluß des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins.
(25. November 1895.)

1. Die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins erhalten ein Verzeichnis von zu Wanderlehrvorträgen geeigneten Thematasa, sowie ein Verzeichnis von Wanderlehrern, welche sich bereit erklärt haben, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen solche Wanderlehrvorträge zu halten.

2. Sektionen, welche einen Wanderlehrvortrag zu veranstalten gedenken, können ihre Wünsche betr. Thema, Referent und Zeit dem Centralvorstande kundgeben, worauf dieser, bezw. der leitende Ausschuß das Weitere verfügt. In der Regel wird einer Sektion im Laufe eines Berichtsjahres nicht mehr als ein Beitrag zu einem Wanderlehrvortrag bewilligt.

3. An die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen Wanderlehrvorträge leistet der Schweizer. Gewerbeverein in der Regel die Hälfte der Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Honorar für einen Wanderlehrvortrag beträgt Fr. 10, kann aber ausnahmsweise vom leitenden Ausschuß bis auf höchstens Fr. 50 erhöht werden, sofern der Vortrag außerordentliche Kosten für Beschaffung des erforderlichen Materials, für Apparate zu Experimenten oder Demonstrationen u. dgl. notwendig macht und ein diesbezüglicher Mehrbetrag bei der Bestellung des Referenten vorgef. worden war. Für Wiederholung desselben Vortrages durch denselben Referenten beträgt das Honorar im Maximum Fr. 10.
- b) Dem Referenten werden die effektiven Fahrkosten und Auslagen, letztere im Maximum mit Fr. 7 per Tag und Fr. 5 für allfällig notwendiges Nachtquartier vergütet.

- c) Jede Sektion, welche einen Vortrag veranstaltet, hat innerhalb 8 Tagen einen summarischen Bericht (mittelfst besonderem Formular) über dessen Verlauf zu erstatten.
- d) Ebenso hat jeder Referent innerhalb 8 Tagen Bericht und Rechnung (nach besonderem Formular) einzusenden.
- e) Die Auszahlung der Rechnungen der Wanderlehrer erfolgt durch den Quästor des Schweizer. Gewerbevereins. Die Sektion hat den ihr zufallenden Anteil der Kosten sofort rückzuvorgüten.

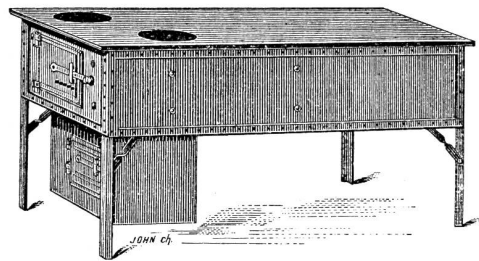
Ausnahmsweise kann der einer Sektion zufallende Anteil vom leitenden Ausschuß ganz oder teilweise erlassen werden.

Für Vorträge, die ein Referent innerhalb seines Wohnortes oder im Kreise einer Sektion hält, deren Mitglied er ist, wird vom Schweizer. Gewerbeverein ein Beitrag nicht vergütet.

4. Ueber die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen gewerblichen Wanderlehrvorträge wird alljährlich Bericht und Rechnung abgelegt.

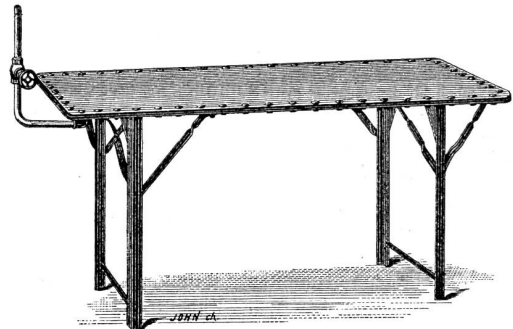
Leim- Fournier- und Holztröckneofen

von J. Hartmann, Mechaniker in St. Fiden, (bei St. Gallen).



Nr. 1. Leim- und Fournierofen für Kofffeuer.

I. Leim- und Fournierofen für Kofffeuer. Er ist an einem Stück, leicht transportabel, mit Koff und Mischenfall versehen und nach Aufstellung sofort brauchbar, ohne daß die Hilfe eines Hafners in Anspruch genommen werden muß. Er wird fertig ausgemauert geliefert, d. h. die Wände sind doppelt und die Zwischenräume mit Feuersciment ausgefüllt. Er ist sehr stark gebaut und ganz aus Schmiedeeisen; die kleinsten Holzabfälle, wie Sägmehl, brennen in ihm, ohne zu rauchen. Er wird in Länge von 150 bis 200 cm, bei 47 bis 70 cm Breite geliefert und eignet sich für kleine, wie für große Werkstätten und läßt eine äußerst vielseitige Verwendung bei sehr einfachem Baue und billigem Preise zu. Der Preis variiert zwischen 110 und 170 Frk. (franko ab hiesiger Bahnstation). Diese Ofen haben schon in manchen Kantonen starke Verbreitung gefunden und zahlreiche Anerkennungen von tüchtigen Handwerksmeistern haben freiwillig gerne dessen Brauchbarkeit anerkannt.

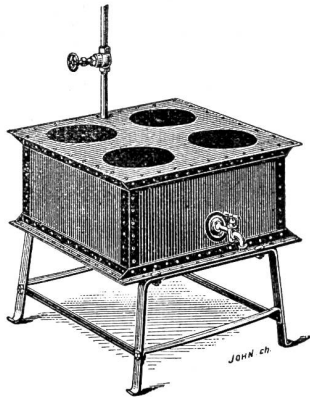


Nr. 2. Dampfleimtisch.

II. Der Dampfleimtisch. Er ist ganz aus Schmiedeeisen, äußerst einfach und solid, und wird in der Werkstatt vor Ablieferung auf einen Druck von 10 Atmosphären ge-

prüft. Er wird von 150 bis 200 cm Länge, bei 50 bis 100 cm Breite geliefert. Sein Preis beträgt, je nach Größe, 130 bis 230 Franken. Nummer 150×50 cm eignet sich vorzüglich für Parquetieren, während 150×70 bis 200×100 cm für Bau- und Möbelschreinerien gerne Verwendung findet. Der nötige Regulierhahnen samt Einlaufstübe wird franko dazu geliefert. Der Dampfkonsum ist äußerst minim, selbst die größte Nummer erfordert nur eine Zuleitung von 1/2" englisch.

In Schreinerien, wo man keine speziellen Holztröckereien hat, werden bei der Konstruktion sowohl Nummer 1 wie 2 derart zum Holztrocknen verwendet, daß man das betreffende Holz hochkantweise auf die Leimfläche aufbeigt und dieselben heizt, bis der gewünschte Trockengrad eingetreten ist. Beide Konstruktionen geben aber auch genügend Wärme ab für einen gut abgeschlossenen Tröcknenraum von 40 bis 50 Kubikmeter, wenn man sie direkt hinein stellt und heizt.



Nr. 3. Dampfleimkocher.

Der hier in Nummer 3 dargestellte Dampfleimkocher wird mit drei oder vier Böchern geliefert, ist ganz aus Schmiedesteyn und dient auch zum Beizefieden. Er ist ebenfalls äußerst einfach, bequem zum Handhaben und erfordert nur einen geringen Dampfkonsum und dient auch zur Abgabe von heißem Wasser. Er kostet mit beiden Hähnen je nach Größe 75 bis 95 Fr.

Außer den genannten Artikeln werden auch spezielle kleine Öfen für Drechsler, Holzbildhauer und Wagner geliefert, ebenso erstelle ich auch extra Öfen (für Rostfeuerinrichtung wie Dampftrieb) für Holzbiegerei für Korbflechter, Wagner und Möbelschreiner.

Holztröckereien größeren Stils erstelle unter Garantie für höchste Leistungsfähigkeit, muß aber in diesem Falle auch darauf bestehen, daß der hierfür gebaute abgeschlossene Raum auch allen technischen Anforderungen entspreche. Die beste Heizrichtung und Ventilation kann unmöglich ihre volle Wirkung entfalten, sofern der Holztröckerraum fehlerhaft gebaut ist.

Verbandswesen.

Karganischer Schmiede- und Wagnermeister-Verein.

Die Generalversammlung vom letzten Sonntag in Brugg war des schlechten Wetters wegen schwach besucht. Der bisherige Vorstand wurde fast einstimmig bestätigt und als Präsident gewählt Herr Meisel, Schmied in Leuggern.

Der st. gallische kantonale Gewerbeverband, der letzten Sonntag, circa 70 Mann stark (worunter 42 Delegierte), in Verneck tagte, hat folgende Resolutionen gutgeheißen: 1. Der kantonale Gewerbeverband begrüßt die möglichste Einschränkung des Sonntagsunterrichtes bei den gewerblichen Fortbildungsschulen. 2. Die Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins betreffend den unlauteren Wettbewerb und betreffend Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften seien im Anschluß mit den Verbänden von Appenzell und

Thurgau gemeinsam zu beraten und zu beantworten. Zur Uebnahme der Abhaltung der nächsten kantonalen Lehrlingsprüfung hat sich Korsbach angemeldet.

Meister und Arbeiter. In der sehr stark besuchten Versammlung des „Handwerksmeistervereins St. Gallen“ vom 28. v. M. wurde nach reichlicher und einflüchtiger Diskussion einstimmig folgende Resolution gefaßt:

„Die heutige Versammlung, von der Ansicht ausgehend

1. daß ein fruchtbringender Geschäftsbetrieb bei der heutigen gesellschaftlichen Einrichtung nur möglich ist, wenn das Recht der Anstellung nach freiem Abfinden zwischen Meister und Gesellen gewahrt bleibt;
2. daß die Glaservereine in Zürich, Winterthur und St. Gallen mit dem ihnen früher eingeräumten Rechte der Arbeitsvermittlung Mißbrauch getrieben, indem sie das freie Anstellungsrecht seit einigen Jahren mit Wort und That bekämpften, obgleich andererseits jedem Arbeiter freigestellt blieb, angebotene Arbeit anzunehmen oder nicht;
3. daß kürzlich speziell in St. Gallen mehreren Meistern vom Fachverein mitgeteilt wurde, daß, solange sie die ausgewiesenen Streiker von Zürich nicht anstellen, sie auch keine andern Gesellen bekommen;
4. daß sich die ausständigen Glasergesellen weder über Lohn, noch Arbeitszeit, noch Behandlung zu beklagen hatten und den Streik in Zürich auf frivole Weise und zu dem Zwecke vom Zaune rissen, um Ungebührliches zu verlangen, die Meister in Winterthur und St. Gallen mithin allen Grund hatten, ihre Kollegen in Zürich zu unterstützen:

erklärt sich einstimmig mit dem Verhalten der Glaservereinigung einverstanden, spricht letzterer hierfür Dank und Anerkennung aus und ermuntert sie, sowie alle andern Meisterinnungen, zu fernerem Festhalten an einem eigenen, unparteilich geführten Arbeitsnachweissbureau. Die Anwesenden versprechen, die Mitglieder der Innung gegenüber den wenigen, Ausnahmen bildenden und sich den ungerechten Anforderungen der Fachvereine unterziehenden Konkurrenten thätkräftig bei jeder Gelegenheit, besonders auch durch Zuhalten von Bestellungen, zu unterstützen.“

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Mit Bezug auf die Einrichtung und Inbetriebsetzung der Beleuchtung der Landesausstellung in Genf war eine öffentliche Ausschreibung zwischen den Ausstellern der Gruppe 29 (Maschinen) und 38 (Elektrizität) erlassen worden. Gestützt auf dieselbe, beauftragte das Centralkomitee unter dem Vorbehalt vertraglicher Bestimmungen: 1) Die Stadt Genf mit der Beleuchtung des Gebäudes für schöne Künste, 2. die elektrische Gesellschaft Altoth in Basel mit derjenigen der Maschinenhalle und des Gebäudes für die Industrie und Wissenschaften, 3. die Société de l'Industrie électrique in Genf mit der Beleuchtung der landwirtschaftlichen Abteilung und des Bergnützungsparkes.

Verchiedenes.

Gegen die gewerblichen Schiedsgerichte. Der „N. Z. Z.“ wird aus Chauv-de-Fonds gemeldet, eine Gruppe von Meistern, unterstützt von einer Anzahl Arbeiter, sei entschlossen, einen Feltzug gegen die gewerblichen Schiedsgerichte zu inscenieren.

Das von Hrn. Architekt Ernst entworfene Projekt eines zoologischen Gartens in Zürich ist der Verfahrskommission durch den Stadtrat zur Begutachtung übergeben worden und deren Vorstand hat in ablehnendem Sinne geantwortet. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten würden laut einer von dem Tierhändler Hagenbeck in Hamburg auf-